

Hochschule Anhalt

SATZUNG der **GRADUIERTENAKADEMIE** der Hochschule Anhalt

vom 20.03.2019

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Leitung und Struktur
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Chancengleichheit und familienfreundliche Promotionen
- § 8 In- Kraft-Treten

Anlage: Leitlinien zur Qualitätssicherung und -steigerung für Promotionsprojekte an der Hochschule Anhalt

§ 1 **Name und rechtliche Stellung**

Die Graduiertenakademie ist Teil des Weiterbildungszentrums Anhalt (WZA) der Hochschule Anhalt. Das Qualifizierungsprogramm und die weiteren Angebote der Graduiertenakademie stehen allen Mitgliedern (siehe § 5) kostenlos zur Verfügung. Die Wahrnehmung der Angebote ist freiwillig.

§ 2 **Zielsetzung**

- (1) Primäres Ziel der Graduiertenakademie ist die Qualitätssicherung und -steigerung der Promotionsbedingungen an der Hochschule Anhalt.
- (2) Sekundäres Ziel ist die Steigerung der Attraktivität der Hochschule Anhalt sowohl für Wissenschaftler¹ als auch für Kooperationspartner.
- (3) Tertiäres Ziel ist der Einsatz für transparente und planbare Rahmenbedingungen während der Promotion. Dazu zählen ein diskriminierungsfreier Zugang zur Promotion aller Hochschulabsolventen sowie geregelte Beschäftigungsbedingungen.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Die Graduiertenakademie unterstützt strukturell und inhaltlich das Promotionsprojekt durch überfachliche Qualifikationskurse (Workshops).
- (2) Sie baut ein interdisziplinäres Netzwerk auf, das den Nährboden zur wissenschaftlichen und beruflichen Zusammenarbeit bereitet.
- (3) Sie berät persönlich in allen Phasen der Promotion.
- (4) Die Graduiertenakademie führt eine Liste der laufenden und abgeschlossenen Promotionsprojekte.
- (5) Des Weiteren hat die Graduiertenakademie regelmäßig ihre Arbeit zu evaluieren. Die Ergebnisse werden innerhalb der Hochschule ausgewertet.
- (6) Die Graduiertenakademie stellt sicher, dass die Nachwuchswissenschaftler eine Plattform zur Präsentation ihrer Forschungsarbeiten erhalten.

¹Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 4

Leitung und Struktur der Graduiertenakademie

- (1) Die Leitung der Graduiertenakademie erfolgt durch den Leiter des Weiterbildungszentrums Anhalt der Hochschule Anhalt. Der Leiter ist Vorgesetzter der der Graduiertenakademie zugeordneten Mitarbeiter.
- (2) Der Koordinator der Graduiertenakademie leitet die laufenden Geschäfte. Insbesondere ist er für die Erfüllung der Aufgaben aus §3 zuständig.
- (3) Für die aktive Mitgestaltung der Graduiertenakademie hat jeder Fachbereich einen Doktorandensprecher. Die Fachbereiche entscheiden eigenständig, in welcher Form sie den Doktorandensprecher wählen oder bestimmen. Die Doktorandensprecher stimmen zusammen mit dem Koordinator die Angebote der Graduiertenakademie ab. Dazu treffen sich die Doktorandensprecher einmal pro Semester – bei Bedarf auch öfter – mit dem Koordinator. Für die optimale Planung des Angebots stimmen sich die Doktorandensprecher innerhalb ihres Fachbereichs mit den jeweiligen Doktoranden und Betreuern ab. Ferner hat der Doktorandensprecher die Aufgabe, der Fachbereichsleitung die Anliegen seiner Doktoranden nahe zu bringen. Aus der Reihe der Doktorandensprecher kann ein zentraler Doktorandenvertreter gewählt werden, der alle Doktoranden der Hochschule vertritt.
- (4) Die wissenschaftlichen Betreuer von Promotionsprojekten werden von dem Koordinator über die Aktivitäten der Graduiertenakademie informiert. Die Graduiertenakademie steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Alle Doktoranden, die das Qualifizierungsprogramm der Graduiertenakademie nutzen wollen, müssen sich hierfür als Mitglied registrieren.
- (2) Der Antrag auf Registrierung ist an den Koordinator der Graduiertenakademie zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Koordinator in Abstimmung mit dem Leiter der Forschungskommission der Hochschule Anhalt.
- (3) Gäste können auf Antrag als assoziierte Mitglieder der Graduiertenakademie aufgenommen werden, z. B. Promovierende von Partneereinrichtungen in gemeinsamen Promotionsprogrammen oder Gastwissenschaftler/innen an Einrichtungen der Hochschule Anhalt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet durch Ausscheiden aus der Hochschule Anhalt, nach Abschluss oder Abbruch des Promotionsvorhabens oder bei Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 6 dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Graduiertenakademie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der Graduiertenakademie deren Infrastruktur sowie deren Qualifizierungs- und Beratungsangebote kostenlos und freiwillig zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder der Graduiertenakademie verpflichten sich,
 - den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ zu folgen und
 - die Leitlinien zur Qualitätssicherung und -steigerung für Promotionsprojekte an der Hochschule Anhalt vom 10.10.2018 (siehe Anlage) zu beachten.
- (3) Die Mitglieder der Graduiertenakademie sind gehalten, auf ihren Publikationen und Konferenzbeiträgen in der Autorendressen „Hochschule Anhalt“ (mit-)anzugeben und diese der Bibliothek der Hochschule Anhalt zu melden.

§ 7

Chancengleichheit und familienfreundliche Promotionen

Die Graduiertenakademie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere. Grundlage hierfür ist das Konzept für chancengleiche und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen vom 24.07.2018. Die Graduiertenakademie berät und unterstützt die Doktoranden/innen bei der Suche nach individuellen Lösungen in Bezug auf Familie, Studium, Beruf und Pflege von Angehörigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 20.03.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.03.2019.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

ANLAGE

Leitlinien zur Qualitätssicherung und -steigerung für Promotionsprojekte an der Hochschule Anhalt vom 10.10.2018

1. Qualitätsstandards

Diese Qualitätsstandards dienen der Qualitätssicherung und -steigerung der wissenschaftlichen Arbeit von Promovierenden. Sie sollten von allen Doktoranden² und Betreuern der HS Anhalt eingehalten werden.

1. Prüfung durch Betreuer: Ein Professor, der die Betreuung von Promotionsprojekten übernehmen möchte, prüft im Voraus, ob das Promotionsthema für eine Dissertation geeignet ist, ob der zukünftige Doktorand über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und ob die für die Durchführung erforderlichen Ressourcen und Einrichtungen im Rahmen von Drittmitteln, Fachbereichsmitteln oder sonstigen Mitteln vorhanden sind.
2. Grundsatz der guten wissenschaftlichen Praxis: Neben der fachlichen Betreuung weist der Betreuer den Doktoranden in die gute wissenschaftliche Praxis entsprechend der REGELN FÜR DIE SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND FÜR DAS VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT VOM 23.02.2008 ein. Alle Doktoranden sind zur Einhaltung dieser Grundprinzipien verpflichtet. Sie sind wichtig für die Prävention und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Für die Doktoranden der HS Anhalt bedeutet dies insbesondere
 - a. nach dem Stand der Wissenschaft zu arbeiten,
 - b. Resultate inkl. Rohdaten zu dokumentieren,
 - c. die eigenen Ergebnisse selbst anzuzweifeln,
 - d. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
 - e. den offenen Diskurs zu suchen, und
 - f. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen einzuhalten.
3. Regelmäßiger und strukturierter Austausch: Der regelmäßige und strukturierte Austausch zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden sollte (bspw. durch eine Betreuungsvereinbarung) sichergestellt werden.
4. Zeitlicher Horizont: Promotionsprojekte sollten i.d.R. innerhalb von 4-6 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden.
5. Gleichstellung: Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere wird während der Promotionsphase besonders unterstützt. Grundlage hierfür ist das KONZEPT FÜR CHANCENGLEICHE UND FAMILIENFREUNDLICHE ARBEITS- UND STUDIENBEDINGUNGEN VOM 24.07.2018.
6. Angebote der Graduiertenakademie: Die Graduiertenakademie bietet Workshops, Vernetzungsmöglichkeiten und Beratung an. Ferner stellt sie sicher, dass die Nachwuchswissenschaftler eine Plattform zur Präsentation ihrer Forschungsarbeiten haben.
7. Hochschulbibliografie: Die Betreuer fördern die Veröffentlichung von Ergebnissen aus laufenden Promotionsprojekten. Die bibliografischen Daten aller an der HS Anhalt verfassten Papers und Dissertationschriften sollen der Bibliothek gemeldet werden. Diese verzeichnet die Arbeiten in der Hochschulbibliografie.

2. Promovierendenleitfaden

1. Zu Beginn der Promotion: Am Anfang sollten die technischen und formalen Voraussetzungen zum Arbeiten geschaffen werden: a. Zugang zu PC, Internet, Telefon und Post, b. Einweisung in die Labore bzw. Werkstätten, c. Registrierung für die Graduiertenakademie und d. Meldung beim Doktorandensprecher des Fachbereichs.
2. Im ersten Jahr der Promotion:
 - a. Exposé: Nach einem halben Jahr sollte ein konkretisiertes Exposé vorliegen, das die geplanten Forschungsaufgaben beschreibt. Dieses sollte mit den Betreuern der HS Anhalt sowie dem Betreuer der kooperierenden Hochschule abgestimmt werden.
 - b. Betreuungsvereinbarung: Es wird empfohlen eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Sie dient der Verständigung zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer über die Art und Weise der Betreuung. Grundlage einer solchen Vereinbarung kann das Exposé sein, dessen Zeitplan kontinuierlich fortgeschrieben werden sollte. Bei der Ausgestaltung kann sich am beigefügten Muster (Abschnitt 3) orientiert werden; die konkreten Festlegungen können im gegenseitigen Einverständnis flexibel und auf die spezifischen Bedingungen zugeschnitten werden.
 - c. Kooperierende Hochschule mit Promotionsrecht: Eine kooperierende Hochschule mit Promotionsrecht, an der die Promotion in Kooperation mit der HS Anhalt durchgeführt wird, ist zwingend erforderlich. Daher muss geklärt werden, an welcher Einrichtung die Promotion angestrebt werden soll und wer der dortige Betreuer ist. Hierbei leistet i.d.R. der Betreuer der HS Anhalt Hilfestellung. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion beim Promotionsausschuss an der entsprechenden Fakultät der kooperierenden Hochschule mit Promotionsrecht sollte innerhalb des ersten halben Jahres nach Beginn der Promotion gestellt werden.
 - d. Graduiertenakademie: Alle Doktoranden können an den Workshops und Netzwerktreffen der Graduiertenakademie teilnehmen.

²Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

3. Im zweiten Jahr der Promotion:
 - a. Dokumentation des Fortschritts: Nach ca. einem Jahr sollte ein Gespräch zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer stattfinden, in dem der erzielte Fortschritt besprochen und etwaige Anpassungen der Fragestellung und des Zeitplans diskutiert werden.
 - b. Veröffentlichungen: Nach ca. einem Jahr sollte bereits an einer Veröffentlichung gearbeitet werden.
 - c. Ggf. Auslandsaufenthalt planen: Aufenthalte an einer ausländischen Hochschule sind gerade in der Promotionsphase sinnvoll; sie ermöglichen wertvolle Erfahrungen im internationalen Forschungsumfeld. Der Betreuer sollte in Zusammenarbeit mit dem International Office dem Doktoranden bei der Planung und Finanzierung beratend zur Seite stehen.
4. Ab dem dritten Jahr der Promotion:
 - d. Dokumentation des Fortschritts: Nach ca. drei Jahren sollten der Betreuer an der HS Anhalt sowie der Betreuer an der kooperierenden Hochschule mit Promotionsrecht einen Statusbericht erhalten, in dem der aktuelle Stand der Arbeit sowie eine Projektion für den geplanten Abschluss aufgezeichnet werden.
 - e. Veröffentlichungen: Nach ca. drei Jahren sollte mindestens eine Kurzveröffentlichung erschienen sein. Vor Einreichung der Dissertation sollte eine Mindestzahl an Veröffentlichungen zum Thema der Dissertation erschienen oder zum Druck angenommen sein. Die Mindestzahl ist vom Themengebiet abhängig und sollte von den Betreuern vorgeschlagen werden.
5. Nach dem Abschluss der Promotion:
 - a. Meldung der Dissertation: Für die Dokumentation der an der HS Anhalt angefertigten Dissertationen, soll die Doktorarbeit der Graduiertenakademie gemeldet werden.
 - b. Führen des Doktorgrades: Nach erfolgreich bestandener Verteidigung darf der Doktorgrad erst nach dem Empfang der Promotionsurkunde geführt werden.

3. Muster Betreuungsvereinbarung

1. Beteiligte und Promotionsprojekt: Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen:
 - a. Doktorand:
 - b.

Betreuer an der HS Anhalt:
 - c.

Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

2. Infrastruktur und Arbeitsbedingungen:
 - a. Der Betreuer bemüht sich, dem Doktoranden an der folgenden Einrichtung

die folgende Infrastruktur und folgende Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen:
 - i. Zugang zu Laboren, welche die für das Dissertationsvorhaben nötige Ausstattung enthalten,
 - ii. Zugang zu Ausstattung und Verbrauchsmaterialien, die für das Dissertationsvorhaben nötig sind,
 - iii. Zugang zu PC, Internet, Telefon und Post sowie die übliche Unterstützung der Verwaltung.
3. Rechte und Pflichten des Doktoranden und des Betreuers:
 - a. Alle Parteien verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der REGELN FÜR DIE SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND FÜR DAS VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT VOM 23.02.2008 einzuhalten.
4. Rechte und Pflichten des Doktoranden:
 - a. Der Doktorand versichert, unmittelbar und spätestens innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste der entsprechenden Einrichtung mit Promotionsrecht zu stellen, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.
 - b. Er arbeitet gemeinsam mit dem Betreuer einen Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsprojekt aus.
 - c. Er verpflichtet sich, den Betreuer regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten. Es wird ein Berichtsrhythmus von _____ Wochen/Monaten vereinbart.
 - d. Nach jeweils einem Jahr verfasst der Doktorand einen Kurzbericht für den Betreuer. Der Betreuer verfasst eine Stellungnahme. Dies bildet die Grundlage eines gemeinsamen Gesprächs. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von allen Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplanes führen.
 - e. Er kann an Workshops, Netzwerktreffen und am Beratungsangebote der Graduiertenakademie teilnehmen.

5. Rechte und Pflichten des Betreuers:

- a. Der Betreuer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Doktoranden einen Zeit-, Arbeits- und Finanzierungsplan zu erarbeiten sowie sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- b. Er verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer der Finanzierung.
- c. Er bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden.
- d. Er unterstützt den Doktoranden bei der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, falls notwendig.

6. Zusatzvereinbarung:

Köthen (Anhalt), den 20.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt